# Leitfaden

für die Vergabe
von Bauleistungen

-Rohbauarbeiten-

Baumaßnahmen

**139-300 RSD- Rathaus Sanierung Dächer und Parkhaus Nord (Tiefgarage) Essen**

für die Stadt Essen vertreten durch die
GVE Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH

Die in dem Leitfaden genannten Termine
sind nicht verbindlich und geben lediglich den
ungefähren Zeitplan an. Zudem wird die GVE die
Ausschreibungsunterlagen während des Vergabeverfahrens innerhalb
der vergaberechtlichen Grenzen ggf. anpassen und präzisieren.

**Inhaltsverzeichnis**


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Einführung | 3 |
| 1.1 | Ausganglage / Ziele | 3 |
| 1.2 | Erbetene Angebote | 4 |
| 1.3 | Ablauf des Vergabeverfahrens | 4 |
| 2. | Bewerbungsbedingungen | 5 |
| 2.1 | Grundlagen des Verfahrens | 5 |
| 2.2 | Inhalt und Aufbau der Angebote | 7 |
| 2.3 | Ausführungsbedingungen | 8 |
| 2.4 | Bietergemeinschaften | 8 |
| 2.5 | Änderungen und Korrekturen an den Angeboten | 8 |
| 2.6 | Nebenangebote | 9 |
| 2.7 | Formblätter zur Preisermittlung / Urkalkulation | 9 |
| 2.8 | Mögliche Ortsbesichtigung | 10 |
| 2.9 | Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen | 10 |
| 2.10 | Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen | 11 |
| 2.11 | Gesamtlos und Auftragsvolumen | 12 |
| 2.12 | Nachunternehmer | 12 |
| 2.13 | Angebotsfrist und Terminplan | 12 |
| 2.14 | Kosten und Entschädigung | 13 |
| 2.15 | Geheimhaltung | 13 |
| 2.16 | Vorbehalt der Aufhebung | 14 |
| 2.17 | Kenntlichmachung von Geschäftsgeheimnissen | 14 |
| 2.18 | Vergabekammer | 15 |
| 3. | Wertungssystem und Zuschlagskriterien | 16 |
| 3.1 | Wertungssystem | 16 |
| 3.2 | Zuschlagskriterien für den Abschluss des Vertrages | 16 |
| Anlagen | | 17 |

# 1. Einführung

## 1.1 Ausganglage / Ziele

Die GVE Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH (GVE) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Essen. Seit über 35 Jahren übernimmt die GVE umfassende Dienstleistungen im Immobiliensektor für die Stadt Essen.

Die GVE vertritt in diesem Vergabeverfahren die Stadt Essen und führt für die Stadt Essen das Vergabeverfahren durch. Die Verträge wird die Stadt Essen, vertreten durch die GVE, schließen. Die GVE ist Geschäftsbesorgerin der Stadt Essen.

Die GVE leistet technische, kaufmännische und infrastrukturelle Dienste im Rahmen der kommunalen Immobilienwirtschaft. Um die städtischen Immobilien ganzheitlich, strategisch und lebenszyklusbezogen zu errichten und funktionsfähig zu erhalten, müssen die Gebäude kontinuierlich an die wechselnden Bedürfnisse angepasst werden. Dabei wird durch langfristig prozessorientiertes und nachhaltiges Handeln der Ertrag gesteigert und die Qualität gesichert, um Werte zu erhalten und Betriebs- und Bewirtschaftungskosten dauerhaft zu senken. Die stadteigenen Immobilien gliedern sich u.a. in Kindertagesstätten und Schulen, Verwaltungsgebäude und Kultureinrichtungen.

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens sind die **Rohbauarbeiten.**

Die Einzelheiten ergeben sich aus der/m Leistungsbeschreibung/-verzeichnis (**Anlage 1**) mit seinen Anlagen.

## 1.2 Erbetene Angebote

Die bestmögliche Umsetzung des vorstehend beschriebenen Vorhabens sowie die damit verfolgten Ziele setzen voraus, dass die Angebote die Mindestanforderungen erfüllen, die in diesem Leitfaden festgelegt sind. Die Angebote müssen zwingend alle Vorgaben dieses Leitfadens mit seinen Anlagen erfüllen.

Ausgehend von diesem Leitfaden, den in dem Leitfaden beschriebenen Gegebenheiten und Mindestanforderungen sowie den beigefügten Unterlagen müssen die Angebote der Bieter insbesondere die in **Kapitel 2**, Ziffer 2.2 näher beschriebenen Unterlagen, Nachweise und Erklärungen enthalten. Für ggf. mögliche Nachforderungen gelten die Vorgaben unter Ziffer 2.2.

Für die abschließende Angebotswertung benennt **Kapitel 3** die Zuschlagskriterien mit den Grundsätzen zur Wertung der Angebote.

## 1.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die GVE führt ein offenes Verfahren nach § 3 Nr.1 EU VOB/A durch.

Die Bieter haben für die Erstellung ihres Angebotes die Anforderungen dieses Leitfadens an die Angebote zugrunde zu legen und das dem Leitfaden beigefügte Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**) zu bepreisen.

Die Bieter dürfen **bis zum 17.12.2026, 10:00 Uhr** die abgefragten Angebote elektronisch einreichen. Die GVE wird die Angebote prüfen und die wertbaren Angebote nach den in **Kapitel 3** genannten Zuschlagskriterien werten. Nach Auswertung der Angebote informiert die GVE – vorbehaltlich einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung des Vergabeverfahrens – die Bieter gemäß § 134 GWB über die geplante Zuschlagserteilung und erteilt nach Ablauf der Vorabinformationsfrist den Zuschlag.

## 2. Bewerbungsbedingungen

### 2.1 Grundlagen des Verfahrens

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Bieter teilweise mit den Vorschriften des Vergaberechts nicht oder nicht hinreichend vertraut sind und deshalb eine Vielzahl von Formfehlern begehen. Dies führt aufgrund des anzuwendenden Grundsatzes der Chancengleichheit in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Angebotes aus formalen Gründen. In diesem Leitfaden werden daher die wesentlichen Anforderungen an die Angebote der Bieter ausführlich erläutert. Zusätzlich gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere des GWB und der EU VOB/A.

Bitte lesen Sie daher diese Bedingungen sorgfältig durch und berücksichtigen Sie diese vollständig bei der Erstellung Ihrer Angebote. Sollten sich gleichwohl Unklarheiten ergeben, nutzen Sie bitte Ihr Fragerecht.

Neben diesem Leitfaden erhalten die Bieter folgende Unterlagen als weitere Vertragsbestandteile:

- Leistungsbeschreibung/-verzeichnis (PDF und GAEB-Datei) (**Anlage 1**)
- Angebotsformular (**Anlage 2**)
- Eigenerklärung zur Eignung (**Anlage 3**)
- Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von Bauleistungen der Stadt Essen **(Anlage 4)**
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen (**Anlage 5)**
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für die Ausführung von Bauleistungen **(Anlage 6)**
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW **(Anlage 7)**

- Ergänzung des Angebotes mit Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit **(Anlage 8)**
- Formblatt VHB 233 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen **(Anlage 9)**
- Preisermittlungen bzw. Aufgliederung Einheitspreise `Formblätter 221, 222 u. 223´ **(Anlage 10)**

Die GVE vergibt den Auftrag im Rahmen eines offenen Verfahrens auf der Grundlage von § 3 Nr.1 EU VOB/A, dieser/s Bewerbungsbedingungen / Leitfadens und der weiteren genannten Anlagen. Das TVgG-NRW ist anwendbar. Zudem wird die GVE für den Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist, gemäß § 21 Abs. 4 Mindestlohngesetz eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholen, soweit dies einschlägig ist.

Die Bieter dürfen **bis zum 17.12.2026, 10:00 Uhr** ihre auf dem Leitfaden samt Anlagen basierenden Angebote elektronisch über den dafür vorgesehenen Bereich des Vergabemarktplatzes unter:

http://www.vergabe.metropoleruhr.de

einreichen.

Die Angebote sind ausschließlich elektronisch in Textform in den dafür vorgesehenen Bereich „Abgabe“ einzustellen, d. h. verschlüsselte Aufbewahrung der Angebote bis zum Submissionstermin. Andere Übertragungen der Angebote, wie z. B. als Nachricht im Kommunikationsbereich oder per E-Mail an die GVE sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss.

Die Kommunikation zum Verfahren, z. B. bei Bieterfragen und deren Beantwortung, erfolgt ausnahmslos über den Vergabemarktplatz http://www.vergabe.metropoleruhr.de, Bereich Kommunikation der Vergabe-akte.

## 2.2 Inhalt und Aufbau der Angebote

Die Angebote müssen sich auf sämtlichen anzubietenden Leistungen erstrecken sowie die in diesem Leitfaden geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten.

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das unterschriebene Angebot elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben. Hierbei muss eine lesbare Erklärung vorliegen, in der die Person des vertretungsberechtigten Erklärenden genannt ist, was z.B. durch Nennung des Namens, ein Faksimile oder eine eingescannte Unterschrift möglich ist. Diese Zeichnung kann in den eingescannten Angebotsvordrucken oder wahlweise in dem Signaturfeld gemäß § 126b BGB im Bietertool des Vergabemarktplatzes vorgenommen werden (Containersignatur).

Für die Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen unter Fristsetzung gilt § 16a EU VOB/A.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Preise sind in EUR und ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Angebot ist in sämtlichen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Unterlagen, die in einer Fremdsprache eingereicht werden, sind beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beizufügen. Dies gilt auch für Prospekte, Dokumentationen und Handbücher.

Dem Angebot dürfen keine AGB oder weiteren Vertragsbedingungen des Bieters beigefügt sein. Fügt ein Bieter eigene AGB oder Vertragsbedingungen bei, führt dies in der Regel zum Ausschluss des Angebotes vom Verfahren.

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot mindestens einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllte/s Leistungsbeschreibung/-verzeichnis als PDF-Datei, optional zusätzlich als GAEB Datei wünschenswert **gemäß Anlage 1**
2. ausgefülltes und unterschriebenes Angebotsformular **gemäß Anlage 2**
3. vollständig ausgefüllte und unterschriebene Eigenerklärung zur Eignung samt Nachweisen bzw. Referenzen **gemäß Anlage 3**
4. unterschriebene Ergänzung des Angebotes mit Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit **gemäß Anlage 8**

## 2.3 Ausführungsbedingungen

Der Auftragnehmer muss die Vorgaben des TVgG-NRW erfüllen. Dazu enthält der Leitfaden eine entsprechende Regelung, **Anlage 7.**

## 2.4 Bietergemeinschaften

Die nachträgliche Bildung einer Bietergemeinschaft ist unzulässig. Nur wenn sich bereits zur Angebotsabgabe eine Bewerber-/ Bietergemeinschaft gebildet hat, ist die Teilnahme einer Bietergemeinschaft zulässig. Sehen Sie hierzu das Formular der **Anlage 3.**

## 2.5 Änderungen und Korrekturen an den Angeboten

Änderungen oder Korrekturen sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

## 2.6 Nebenangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten ist unzulässig. Jeder Bieter darf nur ein einziges Hauptangebot einreichen.

## 2.7 Formblätter zur Preisermittlung / Urkalkulation

Der Auftraggeber wird von den Bietern, deren Angebote nach der Wertung auf den ersten Rängen liegen, die ausgefüllten Formblätter 221 „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ bzw. 222 „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ nachfordern sowie beim Bestbieter für wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen), zusätzlich das Formblatt 223 „Aufgliederung der Einheitspreise“.

Im Rahmen der Auftragsvergabe wird der Bestbieter ab einem Netto-Auftragswert von 100.000€ mit Zuschlagserteilung, die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber einreichen.
Dieser bleibt verschlossen und wird nur bei strittigen Themen vom Auftraggeber nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung, das heißt 1 Woche vorher, des Auftragnehmers –welcher auf Wunsch bei der Öffnung anwesend sein kann- geöffnet. In der Urkalkulation müssen folgende Teilkosten getrennt ausgewiesen sein:

- Einzelkosten
- Baustellengemeinkosten
- Allg. Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn

(Sehen Sie hierzu auch die Ziffer "Preise und Preisermittlungen" in den "ZUSÄTZLICHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Bauleistungen")

## 2.8 Mögliche Ortsbesichtigung

Ein Besichtigungstermin des Objekts ist nicht Voraussetzung für die Abgabe eines Angebotes. Soweit ein Bieter das Objekt besichtigen möchte, muss er dies vorher über die elektronische Vergabeplattform der GVE ankündigen, damit ein Besichtigungstermin vereinbart werden kann.

Etwaige Besichtigungstermine finden spätestens bis zum **08.12.2026** statt, damit gegebenenfalls auftretende Fragen rechtzeitig über die elektronische Vergabeplattform beantwortet werden können. Während des Besichtigungstermins wird die GVE bzw. die begleitende Person keine Fragen beantworten, um eine Gleichbehandlung der Bieter zu gewährleisten.

## 2.9 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthält der Leitfaden und/oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstige Informationen Unklarheiten, Fehler oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter die GVE unverzüglich, spätestens jedoch vor der Angebotsabgabe, schriftlich darauf hinzuweisen. Die Hinweispflicht gilt entsprechend, wenn Bieter - gleichgültig zu welchem Zeitpunkt - Fehler in dem jeweiligen Leitfaden oder in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennen oder zu erkennen glauben.
Rügt ein Bieter einen Vergabeverstoß, eine Unklarheit oder eine aufklärungsbedürftige Tatsache nicht oder nicht rechtzeitig, kann er sich auf eine Unklarheit, einen Fehler oder die Verstöße im Rahmen der Vorgaben des § 160 Abs. 3 GWB nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Fragen der Bieter sind ausnahmslos schriftlich **spätestens bis zum 09.12.2026, 12:00 Uhr** über die elektronische Vergabeplattform einzureichen.

Die GVE wird ergänzende und berichtigende Angaben in einem Fragen- und Antwortenkatalog zusammenfassen und diesen auf der elektronischen Vergabeplattform veröffentlichen.

Die letzte Aktualisierung des Fragen- und Antwortenkatalogs erfolgt voraussichtlich **bis zum 10.12.2026, 17:00 Uhr.** Die Bieter sind verpflichtet, den Fragen- und Antwortenkatalog regelmäßig zu prüfen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen im Angebot zu berücksichtigen.

## 2.10 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gelten insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, die Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge und andere Preisbestandteile, Zahlungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 GWB zulässig sind. Solchen
Handlungen von Bietern stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihnen beauftragt oder für sie tätig sind.

## 2.11 Gesamtlos und Auftragsvolumen

Der Auftrag ist in der Vergabe nicht in Losen aufgeteilt und wird in einer Gesamtvergabe beauftragt.

## 2.12 Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmern ist zulässig. Beauftragt ein Bieter Nachunternehmer, haftet dieser Bieter als späterer Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Vertrages.

Soweit der Bieter Leistungen auf Nachunternehmer übertragen möchte, hat er mit Abgabe des Angebotes zu erklären, welche Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der / des anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er dieses Unternehmen zu benennen und entsprechende Verpflichtungserklärung(en) der Nachunternehmer vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt VHB 233 und das Formular der **Anlage 3** zu verwenden.

## 2.13 Angebotsfrist und Terminplan

Die Angebotsfrist endet am **17.12.2026, 10:00 Uhr**

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Für das Verfahren gilt folgender vorläufiger Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben:

| **Verfahrensschritt** | **Zeitpunkt/Zeitraum** |
|---|---|
| Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen | **09.12.2026, 12:00 Uhr** |
| Angebotsfrist / Angebotsöffnung | **17.12.2026, 10:00 Uhr** |
| Abschluss Angebotsauswertung / Versand Vorinformation | **04.02.2027** |
| Voraussichtliche Zuschlagserteilung mit Vertragsschluss | **15.02.2027** |
| Plangemäßer frühester Leistungsbeginn bei regulärem Verfahrensablauf | **Direkt nach Zuschlagserteilung** |

## 2.14 Kosten und Entschädigung

Die Bieter erhalten keine Entschädigung oder Kostenerstattung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.

Für den Fall, dass das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufgehoben wird, sind – soweit rechtlich zulässig – Entschädigungsansprüche der Bieter ausgeschlossen.

## 2.15 Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung der GVE nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Vorhaben etwa beauftragte Dritte, insbesondere für Nachunternehmer.

## 2.16 Vorbehalt der Aufhebung

Die GVE behält sich vor, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aus wichtigem Grund aufzuheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn kein wirtschaftliches Angebot eingeht oder wenn die Gremien der GVE bzw. die Stadt Essen der Auftragsvergabe nicht zustimmen.

## 2.17 Kenntlichmachung von Geschäftsgeheimnissen

Nach dem GWB haben die Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften der Angebote erteilen lassen (vgl. § 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, geboten ist (vgl. § 165 Abs. 2 GWB). Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in Unterlagen deutlich kenntlich zu machen. Bieter haben ihre Geschäftsgeheimnisse bereits im Angebot zu kennzeichnen, ggf. durch Einreichen einer separaten Aufstellung über die zu schützenden Informationen und Unterlagen mit Seitenangabe.

Fehlt eine deutliche Kennzeichnung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme im Sinne von § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

## 2.18 Vergabekammer

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Telefon: +49 2514111604
E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de
Fax: +49 2514112165

Internet-Adresse:
https://www.bezreg-muenster.de/kontaktseite-vergabekammer-westfalen

Hinweis zur Geltendmachung von Vergaberechtsverstößen vor der Vergabekammer:

Die GVE weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag nur zulässig ist, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber der Vergabestelle innerhalb von spätestens 10 Kalendertagen gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Ausschreibungsunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der EU-Bekanntmachung genannten Teilnahmefrist oder der in dem Leitfaden benannten Frist zur Abgabe der Angebote gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,
4. der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, gestellt wird.

Weitere Einzelheiten können § 160 GWB entnommen werden.

## 3. Wertungssystem und Zuschlagskriterien

### 3.1 Wertungssystem

Die GVE wird die fristgerecht eingereichten Angebote in diesem Vergabeverfahren prüfen.
Dazu wird die GVE zunächst die grundsätzliche Eignung der Bewerber anhand ihrer eingereichten **Anlage 3** Eigenerklärung zur Eignung prüfen. Bewerber, die mit ihrem Angebot nicht die erforderliche Eignung nachweisen, indem sie insbesondere gegen die gekennzeichneten Ausschlusskriterien verstoßen, wird die GVE im weiteren Verfahren nicht berücksichtigen. Die Angebote werden formal geprüft, d.h. sie werden auf Vollständigkeit bzw. Abweichungen von den Anforderungen aus dem Leitfaden untersucht. Erfüllt ein Angebot nicht die Anforderungen bzw. die zwingenden Vorgaben aus dem Leitfaden, wird es regelmäßig ausgeschlossen.

Zudem wird die GVE die Angemessenheit der Preise feststellen. Die wirtschaftliche Auswertung erfolgt anhand der nachbenannten Zuschlagskriterien.

### 3.2 Zuschlagskriterien für den Abschluss des Vertrages

Die GVE wird für die Zuschlagsentscheidung alle wertbaren Angebote anhand der nachbenannten Zuschlagskriterien auswerten. Bei identischen Angebotssummen entscheidet das Los.

Einziges **Kriterium für die Zuschlagserteilung ist der Preis**, der sich in der Bewertung zu **100% aus dem relevanten Gesamtpreis** ergibt.

Der für die Wertung relevante Gesamtpreis in € netto ergibt sich aus der **Anlage 1** , Leistungsbeschreibung/-verzeichnis

## Anlagen

| | |
|---|---|
| **Anlage 1** | Leistungsbeschreibung/-verzeichnis |
| **Anlage 2** | Angebotsformular |
| **Anlage 3** | Eigenerklärung zur Eignung |
| **Anlage 4** | Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen der Stadt Essen |
| **Anlage 5** | Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Essen für die Ausführung von Bauleistungen |
| **Anlage 6** | Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen |
| **Anlage 7** | Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW |
| **Anlage 8** | Ergänzung des Angebotes mit Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit |
| **Anlage 9** | Formblatt VHB 233 Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen |
| **Anlage 10** | Formblätter VHB 221/222/223 |